

Geschäftsverzeichnisnr. 5665

Entscheid Nr. 63/2014
vom 3. April 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 14. Juni 2013 in Sachen der in Liquidation befindlichen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft « Opera voor Vlaanderen » gegen Linda Devis und andere, dessen Ausfertigung am 20. Juni 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem die Berufungsbeklagten (als statutarische Personalmitglieder im öffentlichen Sektor), deren Arbeitsverhältnis nicht beendet wurde, die aber durch eine einseitige Entscheidung der beschäftigenden Behörde wegen Stellenabbau zur Disposition gestellt wurden, ab dem Zeitpunkt, an dem sie kein Wartegehalt mehr beanspruchen konnten, nicht den Vorteil der Unterwerfung unter das System der sozialen Sicherheit in Sachen Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Zweig Entschädigungen und Mutterschaftsversicherung im Sinne von Artikel 9 dieses Gesetzes genießen können, während dies wohl der Fall ist für die Personalmitglieder im öffentlichen Sektor, deren Arbeitsverhältnis beendet wird, weil es einseitig von der Behörde gekündigt wird, oder weil die Ernennungsurkunde für nichtig erklärt, zurückgezogen, aufgehoben oder nicht erneuert wird, während beide Kategorien von Personalmitgliedern nicht mehr über ein Arbeitsentgelt oder ein Wartegehalt infolge einer Beschäftigung bei dieser Behörde verfügen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ist Teil von Kapitel II (« Anwendung der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung (Zweig Entschädigungen) und Mutterschaftsversicherung auf bestimmte Bedienstete des öffentlichen Sektors und des freien subventionierten Unterrichts ») von Titel I (« Öffentlicher Dienst ») dieses Gesetzes und bestimmt:

« Dieses Kapitel findet Anwendung auf jede Person:

- deren Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst oder in irgendeiner anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung endet, weil es einseitig durch die Behörde gekündigt oder die Ernennungsurkunde für nichtig erklärt, zurückgezogen, aufgehoben oder nicht erneuert wurde,

- und die wegen dieses Arbeitsverhältnisses nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Regelung der Beschäftigung und der

Arbeitslosigkeit und den Zweig Entschädigungen der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung unterliegt ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem statutarische Personalmitglieder, deren Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst ende, weil es einseitig durch die Behörde gekündigt werde oder weil die Ernennungsurkunde für nichtig erklärt, zurückgezogen, aufgehoben oder nicht erneuert werde, in den Genuss der sozialen Sicherheit in Sachen Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Zweig Entschädigungen, und Mutterschaftsversicherung gelangen könnten, während statutarische Personalmitglieder im öffentlichen Dienst, die wegen Stellenabbau zur Disposition gestellt würden und die kein Wartegeld mehr beanspruchen könnten, diesen Vorteil nicht genießen könnten.

B.3.1. Die Bestimmungen des vorerwähnten Kapitels II von Titel I des Gesetzes vom 20. Juli 1991 regeln im Wesentlichen die Unterwerfung - in Abweichung von der allgemeinen Regel - der statutarischen Personalmitglieder im öffentlichen Dienst, deren Arbeitsverhältnis in diesem Dienst auf die in der fraglichen Bestimmung beschriebenen Weise beendet wird, unter bestimmte Zweige der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer, insbesondere die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, Zweig Entschädigungen, und die Mutterschaftsversicherung (Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1991).

B.3.2. Die Maßnahme wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

«Mit Kapitel II von Titel I des Entwurfs wird bezweckt, eine Regelung zu treffen für statutarische Beamte, deren Dienstverhältnis durch eine einseitige Handlung der zuständigen (hierarchischen oder die Aufsicht führende) Behörde beendet oder durch die Aufsichtsbehörde oder ein administratives Rechtsprechungsorgan für nichtig erklärt wird. Diese Regelung ist Bestandteil der Armutsbekämpfung, die von der Regierung in ihre Zielsetzung aufgenommen wurde.

Fest ernannte Beamte sind nicht ins allgemeine System der sozialen Sicherheit eingebunden, das insbesondere Arbeitslosengeld und Leistungen bei Krankheit und Invalidität vorsieht. Wenn diese Beamten aus irgendwelchen Gründen entlassen werden, bevor sie pensionsberechtigt sind, haben sie sowie ihre Familienmitglieder kein Einkommen mehr. Ihr einziger Ausweg ist dann die Inanspruchnahme der Hilfe durch das ÖSHZ.

Ein solcher Zustand ist in einer modernen Wohlstandsgesellschaft unannehmbar. Daher schlägt die Regierung nun vor, durch eine juristische Fiktion, diese Beamten, deren Dienstverhältnis gekündigt oder für nichtig erklärt wurde, in die allgemeine Regelung der sozialen Sicherheit einzubinden. Somit können sie und ihre Familie auf etwaiges Arbeitslosengeld und auf Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung zählen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-2, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1695/6, SS. 4-5).

B.3.3. Im Hinblick auf die Finanzierung der vorerwähnten Maßnahme ist in Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 eine Regularisierung der Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum vorgesehen, der der Anzahl Werktage entspricht, die die entlassene Person angesichts ihrer Altersgruppe nachweisen muss, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, und der Sozialversicherungsbeiträge, berechnet auf einen Zeitraum von sechs Monaten, um dem Betroffenen einen Anspruch auf die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, Zweig Entschädigung, und auf die Mutterschaftsversicherung zu verleihen.

B.3.4. Aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 besorgt der Arbeitgeber dem betroffenen Beamten alle durch die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgeschriebenen Dokumente, eine Entlassungsbescheinigung und einen Hinweis auf die aufgrund der Bestimmungen von Artikel 9 Buchstaben a) und b) zu erfüllenden Formalitäten. Zu diesen Formalitäten gehört unter anderem die Verpflichtung, sich innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem subregionalen Amt für Arbeitsbeschaffung als Arbeitsuchender einzuschreiben. Der Arbeitgeber besorgt überdies dem Landesamt für soziale Sicherheit oder dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen die Angaben, die zur Berechnung der Beiträge erforderlich sind.

B.4.1. Aus dem Sachverhalt der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache geht hervor, dass die Berufungsklagten vor diesem Rechtsprechungsorgan endgültig ernannte Personalmitglieder einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft sind, die wegen Stellenabbau zur Disposition gestellt wurden in Anwendung der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1938 über die Pensionsregelung des Gemeindepersonals.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 48 des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1938 behalten die Beamten, die wegen Stellenabbau zur Disposition gestellt werden, ihren Anspruch auf Beförderung und erhalten sie ein Wartegeld. Aufgrund von Artikel 49 dieses königlichen Erlasses erhalten diese Beamten im ersten und zweiten Jahr ein Wartegeld, das dem letzten Dienstgehalt entspricht. Das Wartegeld wird in den darauf folgenden Jahren jedoch auf die in diesem Artikel geregelte Weise verringert; ab einem bestimmten Zeitpunkt wird es auf Null herabgesetzt.

B.4.3. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan stellt fest, dass die Zurdispositionstellung wegen Stellenabbau gemäß dem königlichen Erlass vom 26. Dezember 1938 das Dienstverhältnis zwischen der beschäftigenden Behörde und dem betreffenden Personalmitglied nicht beendet, auch wenn das Wartegeld auf Null gebracht wird. Ein zur Disposition gestellter Beamter kann erneut in den aktiven Dienst berufen werden.

B.5. Die dem Gerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsfrage betrifft den Behandlungsunterschied zwischen einerseits Personen im öffentlichen Dienst, deren Arbeitsverhältnis endet, weil es einseitig durch die Behörde beendet wurde oder weil die Ernennungsurkunde für nichtig erklärt, zurückgezogen, aufgehoben oder nicht erneuert wird, und andererseits Personen im öffentlichen Dienst, die wegen Stellenabbau zur Disposition gestellt werden.

B.6. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich, ob das Dienstverhältnis zwischen der beschäftigenden Behörde und dem betreffenden Personalmitglied beendet wurde oder nicht, und entbehrt hinsichtlich der Zielsetzungen des Gesetzgebers nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass die fragliche Maßnahme, mit der den statutarischen Personalmitgliedern im öffentlichen Dienst das Arbeitnehmersystem der sozialen Sicherheit auferlegt wird, nur angebracht ist, wenn das Dienstverhältnis zwischen der beschäftigenden Behörde und dem betreffenden Beamten beendet wird. Im Übrigen weist der Behandlungsunterschied einen Zusammenhang zum allgemeinen Ausgangspunkt des Arbeitslosengelds auf, der es erfordert, dass ein Arbeitsloser für den Arbeitsmarkt verfügbar sein muss (Artikel 56 ff. des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit).

B.7. Der Umstand, dass statutarische Personalmitglieder im öffentlichen Dienst, die wegen Stellenabbau zur Disposition gestellt werden, ab dem Zeitpunkt, wo sie kein Wartegeld mehr erhalten, keine Einkünfte haben, ist nicht die Folge der fraglichen Bestimmung, sondern der Bestimmungen, die das Statut der betreffenden Personalmitglieder im öffentlichen Dienst regeln. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, sondern dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, sich zur Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1938 über die Pensionsregelung des Gemeindepersonals zu äußern.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen